

STADT LOMMATZSCH

Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Entsprechend § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (SächsGVBl.S. 301, 445), zuletzt geändert am 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 05.03.2015, geändert am 26.09.2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche für die Stadt Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und für Verdienstaussfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei zeitlicher Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	9,- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	18,- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	24,- €
Tageshöchstsatz	30,- €

(3) Anstelle der Entschädigung nach § 1 Absatz 1 erhalten

der/die Friedensrichter/in	monatlich	10,- €
	und je Schlichtungsverhandlung	15,- €
der/die Protokollführer/in	je Schlichtungsverhandlung	10,- €
der/die Gleichstellungsbeauftragte	monatlich	10,- €

als pauschale Aufwandsentschädigung.

(4) Anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 tritt für ehrenamtlich Tätige in musealen Einrichtungen der Stadt Lommatzsch ein pauschaler Auslagenersatz für einen Einsatz bis zu 6 h pro Tag in Höhe von 30,00 €.

(5) Die Höhe der pauschalen Auslagenentschädigung für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit in einem gesetzlich vorgeschriebenen Wahl- oder Abstimmungsorgan bei Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden (Erfrischungsgeld) beträgt

für Vorsitzende von Wahl-/Abstimmungsorganen	35 € je Wahl/Abstimmung
für Wahlhelfer (übrige Funktionen) im Wahl-/Abstimmungsorgan	25 € je Wahl/Abstimmung.

Bei verbundenen Wahlen/Abstimmungen steht die pauschale Auslagenentschädigung nur einmal zu. Sieht höherrangiges Recht bei verbundenen Wahlen/Abstimmungen höhere Beträge vor, so sind die höheren Beträge zu zahlen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach der tatsächlichen für die Dienstverrichtung notwendigen Zeit berechnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit maßgebend.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nicht übersteigen (gem. § 1 Abs. 2).

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung als Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	20,00 €
b) bei Fraktionsvorsitzenden abweichend zu § 3 Abs. 1 a) in Höhe von	30,00 €
c) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates in Höhe von	20,00€
für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in Höhe von	10,00 €
für die Teilnahme an Ältestenratssitzungen in Höhe von	5,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach a) entfällt, wenn der Stadtrat sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit der Nichtausübung des Amtes.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 25,- €. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter erhält monatlich 20,- €. Der dritte ehrenamtliche Stellvertreter erhält monatlich 15,- €.

(3) Für eine längerdauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung. Kann Verdienstaufschlag nach § 1 dieser Satzung im Falle länger dauernder Vertretung des Bürgermeisters nicht geltend gemacht werden, erhöht sich der Grundbetrag nach § 3 Abs.2 dieser Satzung für den Stellvertreter auf 154,- € im Monat.

(4) Für eine außergewöhnliche Inanspruchnahme oder für im Voraus ihrem Umfang nach nicht abschätzbare längere Vertretungsfälle des Bürgermeisters durch die ehrenamtlichen Stellvertreter kann eine Sonderentschädigung erfolgen. Die Sonderentschädigung sieht vor, dass die privaten Arbeitgeber, für den Tatbestand der Freistellung von der Arbeit, auf Antrag von der Gemeinde das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung erstattet erhalten. Dabei ist zu beachten, dass nur der jeweils betroffene Stellvertreter diese zusätzliche Entschädigung erhält.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1-2 wird am Quartalsende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes von Lommatzsch erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31.01.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 27.09.2019 entsprechend des Beschlusses der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.03.2015 und der Änderungen entsprechend der Änderungssatzung vom 26.09.2019. Die Änderungssatzung tritt am 05.10.2019 in Kraft.

Lommatzsch, den 27.09.2019



Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin